

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 8. Mai 2008 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Magdeburg betreibt das Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Schulgeld und Instrumentengeld) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Maßstab und Gebührenhöhe

Die Tatbestände, welche die Gebühren begründen, sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Schüler oder, soweit diese minderjährig sind, deren gesetzliche Vertreter.

§ 4

Sanktionen bei Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren

(1) Das Konservatorium ist berechtigt, das Ausbildungsverhältnis fristlos zu beenden, wenn der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter seiner Gebührenpflicht wiederholt nicht nachgekommen ist.

(2) Die Wiederaufnahme des Ausbildungsverhältnisses ist sodann erst nach dem erfolgten vollständigen Ausgleich der überfälligen Forderungen laut der Anlage zum § 2 dieser Satzung möglich, insofern dann noch freie Unterrichtsplätze vorhanden sind.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in welchem die Einladung zum Unterricht erfolgt bzw. in welchem dem Schüler eines der im Gebührentarif (Anlage zu § 2) genannten Instrumente überlassen wird. Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden durch Bescheid festgesetzt. Falls die Gebührenpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres bis jeweils zum 31. Juli zu zahlen.

(2) Mit der schriftlich bzw. telefonisch übermittelten Einladung des Lehrers zum Unterricht gilt der Unterricht gemäß § 4 Absatz 1 der Gebührensatzung als aufgenommen. Sie begründet den Abschluss des Unterrichtsverhältnisses. Eine Stornierung des Aufnahmeantrages ist vor Übermittlung der

Einladung zum Unterricht schriftlich an die Musikschule zu richten.

Erfolgt die Stornierung des Aufnahmeantrages nach der Übermittlung der Einladung zum Unterricht, so sind anteilig Unterrichtsgebühren zu zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren beträgt mindestens 1/12 des Jahresbetrages.

(3) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages wird die Gebührensatzung anerkannt.

(4) Die Unterrichtsgebühren sowie das Instrumentengeld (Punkt 1 bis 4 des Gebührentarifs) werden zu je 1/12 ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen am 15. jeden Monats fällig, beginnend am 15. August des jeweiligen Schuljahres.

(5) Die Gebühren für einzelne Projekte (Punkt 5 des Gebührentarifs) werden regelmäßig vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides als Gesamtbetrag fällig. In Härtefällen ist die Musikschule berechtigt, Ratenzahlungen zu genehmigen.

(6) Der Gebührenschuldner erklärt sein Einverständnis zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren.

(7) Die Abmeldung vom Unterricht und/oder die Veränderung der Unterrichtsart ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Schuljahres (jeweils der 31. Juli) beziehungsweise zum Ende des Schulhalbjahres (jeweils der 31. Januar) schriftlich beim Konservatorium einzureichen.

8) Die Gebührenpflicht endet nach Maßgabe des Absatzes 7 zum Ende des Schuljahres (jeweils am 31. Juli) beziehungsweise zum Ende des Schulhalbjahres (jeweils am 31. Januar). Bei zeitlich begrenzten Musikschulprojekten endet die Gebührenpflicht zum Ende des Projektes.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7

Reduzierungen des Schulgeldes

(1) Wenn ein Schüler zwei Instrumentalfächer bzw. ein Instrumentalfach und Gesang mit jeweils vollen Unterrichtsstunden (45 Minuten Einzelunterricht) belegt, kann sich das Schulgeld für das zweite Fach um 10 % ermäßigen.

(2) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie den 45minütigen Einzelunterricht (Punkt 2.1a des Gebührentarifs), den 30minütigen Einzelunterricht (Punkt 2.1b des Gebührentarifs) oder den 45minütigen Gruppenunterricht zu zweit (Punkt 2.1c des Gebührentarifs), können die Gebühren für das zweite Kind sowie für die nächstfolgenden Kinder um 50 % ermäßigt werden. Als erstes Kind im Sinne dieses Absatzes gilt grundsätzlich das vom Lebensalter her älteste Kind.

(3) Auf Antrag kann des Weiteren das Schulgeld ermäßigt werden, wenn

a) auf diese Weise die besondere Begabung eines Schülers gefördert werden kann,

b) oder wenn damit sozial schwachen Schülern der Unterricht ermöglicht werden kann. Die bei Vorlage des Magdeburg-Passes bzw. Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder vergleichbarer Nachweise mögliche 50prozentige Sozialermäßigung wird nur für ein Hauptfach gewährt. Bei überdurchschnittlicher Leistung eines Schülers kann eine darüber hinausgehende Ermäßigung gewährt werden.

(4) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren der Musikalischen Elementarusbildung (Punkt 1 des Gebührentarifs) ist in der Regel nicht möglich.

(5) Es wird nur eine dieser Ermäßigungen gewährt. Sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Alle Ermäßigungen sind schriftlich zu beantragen. Die Ermäßigung wird erst ab dem Zeitpunkt gewährt, an dem der Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise vorgelegt wird.

§ 8

Begabtenförderung und Studienvorbereitung

(1) Die Regelunterrichtszeiten der musikalischen Fachausbildung sind der 30minütige Einzelunterricht (Punkt 2.1b des Gebührentarifs), der 45minütige Gruppenunterricht zu zweit (Punkt 2.1c des Gebührentarifs) bzw. der 45minütige Gruppenunterricht ab drei Schülern (Punkt 2.1d des Gebührentarifs).

(2) Für die Zuteilung zum 45minütigen Einzelunterricht (Punkt 2.1a des Gebührentarifs) sind regelmäßig überdurchschnittliche Leistungen erforderlich. Alle Erhöhungen der wöchentlichen Unterrichtszeit stehen außerdem unter dem Vorbehalt freier Lehrkapazitäten.

(3) Unter der Voraussetzung weit überdurchschnittlicher Leistungen, freier Lehrkapazitäten sowie der Berechnung einer gegenüber Punkt 2.1a des Gebührentarifs um 33,33 % erhöhten Jahresgebühr ist auch die Erteilung von 60minütigem Einzelunterricht möglich.

(4) Schüler, die in die Studienvorbereitende Abteilung (SVA) aufgenommen sind, erhalten wöchentlich ohne Berechnung einer diesbezüglichen Unterrichtsgebühr eine zusätzliche 45minütige Unterrichtsstunde (zweite Unterrichtsstunde im Hauptfach oder eine Unterrichtsstunde in einem zweiten Instrumental- oder Vokalfach). Für die erste Unterrichtsstunde im Hauptfach wird der reguläre Gebührenbescheid gemäß dieser Gebührensatzung erstellt.

§ 9

Erstattung von Unterrichtsgebühren

(1) Fällt der Unterricht aus Gründen, welche die Musikschule zu vertreten hat, in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen aus, ermäßigt sich auf Antrag das Schulgeld für diesen Zeitraum. Die Rückzahlung dieser Beträge erfolgt am Ende des laufenden Schuljahres. Beim Ausfall einer Unterrichtsstunde wird 1/52 der Jahresgebühr erstattet. Besucht ein Schüler gleichzeitig den Theorieunterricht oder den Ensemblebereich, beträgt der Rückzahlungswert einer ausgefallenen Unterrichtsstunde 1/104 der Jahresgebühr. Die Erstattung von Unterrichtsgebühren für ausgefallene Theorie- und/oder Ensemblestunden ist ausgeschlossen.

(2) Sinngemäß gilt der Absatz 1 auch jeweils dann, wenn der Schüler dem Unterricht krankheitsbedingt ununterbrochen länger als 4 Wochen fernbleibt.

(3) Unterrichtsausfall, der durch Schulferien und/oder gesetzliche Feiertage verursacht wird, hat in keinem Fall die Erstattung von Unterrichtsgebühren zur Folge.

§ 10

Vollstreckung

(1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

§ 11
Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium Georg Philipp Telemann - Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01. Juni 2006 außer Kraft.

gez. Dr. Trümper, Oberbürgermeister

Unterrichtsgebühren ab dem Schuljahr 2008/09

	Jahresgebühr in EUR	Monatsrate in EUR
1. Musikalische Elementarbildung:		
Klassenunterricht für		
1.1. Musikalische Früherziehung		
1.2. Musikalische Grundausbildung		
1.3. Allgemein-musikalische Elementarkurse	180,00	15,00
 2. Fachausbildung:		
2.1. Schüler und Studenten (Altersgrenze: 28 Jahre)		
a) 45 Minuten Einzelunterricht	468,00	39,00
b) 30 Minuten Einzelunterricht	396,00	33,00
c) 45 Minuten Gruppenunterricht zu zweit	348,00	29,00
d) Gruppenunterricht 45 Minuten ab 3 Schülern	252,00	21,00
2.2. Erwachsene		
a) 45 Minuten Einzelunterricht	816,00	68,00
b) 30 Minuten Einzelunterricht	684,00	57,00
c) 45 Minuten Gruppenunterricht zu zweit	636,00	53,00
d) Gruppenunterricht ab 3 Schülern	504,00	42,00
 3. Ergänzungsfächer und Ensembles ohne Hauptfachbelegung:		
a) Kammermusik/Ensemblespiel/Spielkreis/ Theorie, Chor	156,00	13,00
 4. Instrumentengeld:		
4.1. Orchesterinstrumente	132,00	11,00
4.2. Kinder-Orchesterinstrumente unterhalb der Normalgröße (z. B. 1/2 Violine)	96,00	8,00
4.3. Sonstige Instrumente	84,00	7,00
4.4. Instrumentenmiete für schulfremde Personen oder Institutionen pro Tag (exklusive Transport und Versicherung)	90,00	----
 5. Gebührenrahmen für zeitlich begrenzte Musikschulprojekte:		
Die exakte Höhe dieser Sondergebühren wird jeweils im Hinblick auf Dauer und Aufwand des Projektes von der Musikschule festgelegt: 30.00 EUR bis 816 EUR (Einmalgebühr, in der Regel keine Ratenzahlung)		
5.2. Bandpraxis	468,00	39,00
5.3. Instrumentenkarussell	264,00	22,00
5.4. Gitarrenzwerge	264,00	22,00
5.5 Musik, Bewegung, Saitenspiel	264,00	22,00

